

Forstackerstrasse 1 Postfach 810 CH-4800 Zofingen

Telefon +41 62 205 20 00 Telefax +41 62 205 20 01 info@lbtreuhand.ch www.lbtreuhand.ch

Wichtige Neuigkeiten im Jahr 2021

Geschätzte Kunden

Die wichtigsten gesetzlichen Änderungen und nötige Anpassungen von Abläufen, die ab 2021 gültig sind, fassen wir für Sie nachstehend zusammen:

MWST-Abrechnungen

Ab 1.1.2021 sind die MWST-Abrechnungen grundsätzlich elektronisch via «ESTV SuisseTax» oder «MWST-Abrechnung easy» einzureichen. Abrechnungen in Papierform werden quartalsweise nur noch auf ausdrücklichen Antrag zugestellt.

Vaterschaftsurlaub / neue Sozialversicherungsabzüge

In der Volksabstimmung vom 27. September 2020 wurde Vorlage für einen bezahlten Vaterschaftsurlaub von den Stimmberechtigten angenommen. Ab 1.1.2021 können Väter innerhalb von sechs Monaten ab Geburt eines Kindes zwei Wochen bezahlten Urlaub beziehen, am Stück oder verteilt auf einzelne Tage.

Finanziert wird der Urlaub wie die Mutterschaftsversicherung über die Erwerbsersatzordnung (EO). Für die Finanzierung dieser neuen Sozialversicherung wird der Beitrag an die EO ab dem 1.1.2021 von heute 0,45 auf 0,50 Lohnprozente erhöht.

Bei Kundenbeziehungen, für die wir die Lohnbuchhaltung erledigen dürfen, sind die neuen Beitragssätze bereits hinterlegt. Alle anderen Kunden bitten wir, die Lohnbuchhaltungen entsprechend anzupassen:

AHV/IV/EO 10.6%, je 5.3% für Arbeitnehmer und Arbeitgeber ALV bis 148'200 2.2%, je 1.1% für Arbeitnehmer und Arbeitgeber ALV ab 148'200 1.0%, je 0.5% für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Gebundene Selbstvorsorge der Säule 3a

Maximale jährliche Steuerabzugs-Berechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen

bei Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung: CHF 6'883
ohne Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung: CHF 34'416

Quellensteuer – Gesetzesrevision 2021

Die Änderungen der Direkten Bundessteuer (DBG), des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) und der Quellensteuerverordnung treten ebenfalls am 1.1.2021 in Kraft.

Die wichtigsten Änderungen sind:

Abbau von Ungleichbehandlungen zwischen quellen- und ordentlich besteuerten Personen



- Einhaltung internationaler Verpflichtungen
- Kernstück: Ausweitung der NOV (nachträgliche ordentliche Veranlagung) unter Beibehaltung der vorgängigen Quellensteuererhebung.
- Das Kreisschreiben Nr. 45 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) ersetzt alle Wegleitungen und ist für alle Kantone verbindlich. Quellensteuern müssen direkt mit dem zuständigen Kanton abgerechnet werden.
- Zwei Berechnungsmodelle (Jahres- und Monatsmodell). Mit Ausnahme der Kantone VD, GE, VS, FR und TI erfolgt die Abrechnung im Monatsmodell.

Lohnausweis / Kurzarbeitsentschädigungen / Abzug Berufskosten

Kurzarbeitsentschädigungen sind in Ziffer 7 des Lohnausweises auszuweisen. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer trotz Kurzarbeit den vollen Lohn überwiesen hat. Der Zeitraum oder die Anzahl Tage der Kurzarbeit sind in Ziffer 15 (Bemerkungen) des Lohnausweises zu erfassen.

Während des Lockdowns respektive der Homeoffice-Empfehlung des Bundesrates vom 16. März bis 21. Juni 2020 können aus verfahrensökonomischen Gründen die üblichen Berufsauslagen für den Arbeitsweg und die auswärtige Verpflegung in Abzug gebracht werden. Im Gegenzug werden keine zusätzlichen Abzüge für ein Arbeitszimmer gewährt, da diese für einen solchen kurzen Zeitraum im Pauschalabzug enthalten sind.

Wenn ein Arbeitnehmer in dieser Zeit statt mit dem ÖV mit dem Auto zur Arbeit gefahren ist, können die Fahrtkosten für das Auto für diesen Zeitraum geltend gemacht werden. Das Steueramt kann eine Arbeitgeberbestätigung verlangen, um zu prüfen, ob der Arbeitnehmer tatsächlich nicht von zu Hause aus gearbeitet hat.

Bei Homeoffice-Tätigkeit nach dem 21. Juni oder allgemein bei Kurzarbeit, sind die Berufskosten entsprechend um die Anzahl Tage Kurzarbeit zu reduzieren. Die Arbeitgeber sind aufgefordert, eine regelmässige Homeoffice-Tätigkeit auf dem Lohnausweis unter Ziffer 15 (Bemerkungen) auszuweisen.

Genehmigte Spesenreglemente behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit. Pauschalspesen sind bei Homeoffice-Tätigkeit oder Kurzarbeit, welche länger als drei Monate andauern, anteilmässig zu reduzieren oder als Lohnbestandteil aufzurechnen.

Erwerbsausfall-Entschädigungen bei selbständig Erwerbenden sind steuerpflichtig. Da darauf die Sozialversicherungsbeiträge bereits abgerechnet sind, muss dieses Einkommen gesondert vom Ergebnis aus der selbständigen Erwerbstätigkeit deklariert werden.

COVID-Kredite

Beanspruchte COVID19-Kredite sind als langfristige, verzinsliche Verbindlichkeiten mit Text «COVID19-Kredit» in der Jahresrechnung zu bilanzieren.

Die Bestimmungen über den Verwendungszweck der COVID19-Kredite sind unbedingt einzuhalten. Bei Beanspruchung eines Kredits dürfen keine Dividenden ausgeschüttet, keine Darlehen von Gesellschafter oder nahestehenden Personen zurückbezahlt und keine Neu-Investitionen getätigt werden.



Erwerbsersatzentschädigung für Ansprüche ab dem 17.9.2020 infolge von Pandemiebedingten Ausfällen (Merkblatt AHV 6.13, Stand 18. Dezember 2020)

Eltern, Personen in Quarantäne, selbständig Erwerbende und im eigenen Betrieb angestellte Führungskräfte haben Anspruch auf Entschädigung für Erwerbsausfall. Dieser Anspruch kann bis zum 30.06.2021 bei der zuständigen Ausgleichkasse geltend gemacht werden.

Eltern mit Kindern unter 12 Jahren haben Anspruch auf Entschädigung, wenn sie ihre Tätigkeit für die Betreuung der Kinder unterbrechen müssen. Der Anspruch beginnt am 4. Tag, an dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei Lohnfortzahlung ist der Arbeitgeber anspruchsberichtigt.

Personen, die aufgrund einer ärztlich oder behördlich verordneten Quarantäne ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, haben Anspruch auf Entschädigung. Der Anspruch beginnt an dem Tag, an dem die Anspruchsberechtigungen erfüllt sind. Bei Lohnfortzahlung ist der Arbeitgeber anspruchsberechtigt. Wenn Arbeit von zu Hause aus möglich ist, besteht kein Anspruch. Der Anspruch endet mit Aufhebung der Quarantäne, spätestens aber nach Ausrichtung von 10 Taggeldern.

Für selbständig Erwerbende oder im eigenen Betrieb angestellte Führungskräfte besteht Anspruch auf Entschädigung, wenn sie

- ihren Betrieb aufgrund behördlicher Bestimmungen schliessen mussten und dadurch einen Erwerbsausfall erleiden,
- eine geplante Veranstaltung aufgrund behördlicher Verfügungen nicht durchgeführt werden kann oder diese nicht bewilligt wurde,
- eine massgebliche Einschränkung der Erwerbstätigkeit in Kauf nehmen müssen (Umsatz im Antragsmonat für Ansprüche bis zum 18. Dezember 2020 mindestens 55% und für Ansprüche ab dem 19. Dezember 2020 mindestens 40% tiefer im Vergleich zum durchschnittlichen Monatsumsatz der Jahre 2015-2019 oder während der tatsächlichen Dauer Ihrer Tätigkeit. Zudem muss das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen im Jahr 2019 mindestens CHF 10'000 betragen).

Das Team der LB Treuhand AG unterstützt Sie gerne und steht Ihnen beratend zur Seite!

Zofingen, 6. Januar 2021